

AMTSBLATT



des Landkreises Mühldorf a. Inn

Nr. 19

05.06.2024

Seite 113

I n h a l t

- Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Obertaufkirchen und der Gemeinde Rattenkirchen

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Az.: 022, FB 34

Verordnung

zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Obertaufkirchen und der Gemeinde Rattenkirchen

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Obertaufkirchen wird aus der Gemeinde Rattenkirchen umgegliedert:

Das Flurstück 2000/5 Gemarkung Rattenkirchen mit einer Fläche von 277 m². Dieses soll anschließend zum Flurstück 3621 Gemarkung Obertaufkirchen umgeändert werden.

Das Flurstück 288/9 Gemarkung Rattenkirchen mit einer Fläche von 571 m². Dieses soll anschließend zum Flurstück 3620 Gemarkung Obertaufkirchen umgeändert werden.

§ 2

In die Gemeinde Rattenkirchen wird aus der Gemeinde Obertaufkirchen umgegliedert:

Das Flurstück 1871/6 Gemarkung Obertaufkirchen mit einer Fläche von 1035 m². Dieses soll anschließend zum Flurstück 2853 Gemarkung Rattenkirchen umgeändert werden.

§ 3

Das Änderungsgebiet ergibt sich aus den Kartenausschnitten der amtlichen Flurkarte mit Stand vom 20.03.2024. Die amtliche Flurkarte liegt beim ADBV Mühldorf a. Inn digital auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

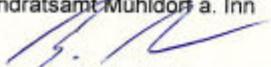
§ 5

Die Verordnung tritt am 31.05.2024 in Kraft.

§ 6

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Heldenstein und der Gemeinde Rattenkirchen, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 17 des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, tritt am 31.05.2024 nicht in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 28.05.2024
Landratsamt Mühldorf a. Inn


Dr. Benedikt Burkardt